

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wusterhausenener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Entwurf eines Gesetzes über das Hebammenwesen.

Seit Jahren warten die Hebammen Preußens auf eine gründliche Reform des Hebammenwesens. Wiederm liegt dem preußischen Staatsrat ein neuer „Entwurf eines Gesetzes über das Hebammenwesen“ vor und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Entwurf bis Anfang Oktober dem Landtag überwiesen wird. Der preußische Wohlfahrtsminister, Stegerwald, hatte zwar bereits im Jahre 1920 im Landtag behandelten mit einzelnen redaktionellen Änderungen dem neuen Entwurf wieder vorzulegen. Er hätte dem Landtag und sich viel Arbeit ersparen können, wenn er sein Versprechen gehalten hätte. Denn das kann ohne weiteres behauptet werden. Dieser neue Entwurf ist eine Abkehr von jeder ernstlichen Reform, er ist ein direkter Rückschritt, er kann und darf deshalb niemals Gesetz werden.

Um einige Millionen zu ersparen, gibt man den Gedanken an die Umstellung der Hebammen und ihrer Versorgung im Alter auf. 23½ Millionen hätte der Staat nach dem alten Entwurf zahlen müssen, das war zu viel! Aber 24 und mehr Millionen für die Erhaltung der Vollbluthegisse sind dem preußischen Staat nicht zuviel!

Gerade die älteren Hebammen muß dieser Entwurf mit der allgrößten Sorge erfüllen, und jene Hebammen, die auf der Altersberatung so tapfer erklärten, „keine Hebammen sein ohne eine Sicherstellung unserer „alten Kolleginnen“,“ wurden in Konsequenz dieser Worte das Gesetz ablehnen.

In der Begründung des Gesetzes wird gesagt, daß nach der Durchführung der geplanten Neuregelung in Preußen etwa 15 500 Hebammen nötig sein werden. Nach der gleichen Schätzung sind aber in Preußen 1500 Hebammen über diesen Bedarf vorhanden. Da für die Ausübung des Berufes künftig die Anstellung als Bezirkshebamme oder eine Niederlassungsgenehmigung notwendig ist, und da diese Niederlassungsgenehmigung ohne weiteres ihre Nützlichkeit verliert, wenn die Hebamme das 65. Lebensjahr be-
trifft, so soll diesen 1500 überzähligen Hebammen gestattet werden, noch fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren Beruf auszuüben. Gegenwärtig sind bereits 1400 Hebammen über 65 Jahre alt und die überzähligen Hebammen würden nach dem Entwurf in einem Zeitraum von fünf Jahren ohne weiteres aus dem Beruf ausscheiden. Da aber weiter während dieser fünf Uebergangsjahre die Hebammenlehren nicht sicher nicht geschlossen werden sollen, so wird auch nach Ablauf der Karenzzeit von fünf Jahren nicht die Frage geklärt, was mit den überzähligen Hebammen wird. Der alte Entwurf sah eine Altersversorgung für die Hebammen vor. Der neue Entwurf will nur den Bezirkshebammen ein Ruhegeld

Von den 15 500 Hebammen, die der Staat nach dem Entwurf zur Versorgung der Bewohnerinnen mit Hebammenhilfe nötig hat, sollen etwa 7000 als Bezirkshebammen in den Landkreisen angestellt werden, während die übrigen Hebammen in den Städten nach Erteilung der Niederlassungsgenehmigung frei praktizieren sollen. Die Bezirkshebamme wird durch Dienstvertrag angestellt. Ihr wird ein Einkommen von 3800 Mk. zuzüglich 25 Proz. Teuerungszuschlag = 4750 Mk. im Jahre gewährleistet. Hat die Hebamme jedoch ein Lebeneinkommen, so werden ihr 10 Proz. der gewährleisteteten Summe in Abzug gebracht. Für jede Entbindung wird ihr eine Vergütung in Höhe von 20 Mk. bis zur 70. Geburt und für jede weitere Geburt eine Vergütung von 10 Mk. zugesichert. Bei 35 Geburten im Jahre betragen die Gebühren soviel, daß der Kreis einen Zuschuß überhaupt nicht zu leisten hat. Die Gebühren muß jedoch auch die angestellte Bezirkshebamme von den Wöchnerinnen selbst erheben. Nur wenn eine arme Frau nicht zahlen kann, steht der Hebamme der Gerichtsvollzieher zur Verfügung. Recht bezeichnend für die Wertschätzung der Hebamme ist die Begründung der vorgenannten Bestimmungen des Entwurfes. Es heißt dort:

„Würde ihr nämlich ein festes Einkommen gewährleistet, ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit, so würde die Hebamme häufig kein Interesse daran haben, ihre Hilfe zur Verfügung zu stellen.“

Hat nun eine Bezirkshebamme weniger als 30 Geburten, so kann sie zur Säuglingspflege verwandt werden. Der Kreis kann, er muß aber nicht, dafür eine besondere Vergütung zahlen. Ob die Kreise überhaupt Anstellungen vornehmen, das hängt von ihren Mitteln ab. Was von der Regierung zurückvergütet wird, das sind lediglich die Ausgaben für die Versicherung und die Nachprüfungen. Das sind die finanziellen Sicherungen, die man Hebammen verspricht! Die Regierung geht aber noch weiter: Sie führt das wieder ein, was unter allen Umständen vermieden werden muß: den Nebenerwerb der Hebammen! Haben wir noch immer nicht genügend Fälle von Kindbettfieber?

Genau so traurig wie bei den Bezirkshebammen werden sich in Zukunft die Verhältnisse bei den Stadthebammen gestalten. Die Stadthebammen werden auch nach diesem Gesetz auf die Gebührenordnungen angewiesen sein. Diese Gebührenordnungen sollen wie bisher von dem Regierungspräsidenten festgesetzt werden. Allerdings sind die Provinzialhebammenstellen, die Kreisräte und die Gemeindevorstände vor jedem Erlaß einer Gebührenordnung zu hören! Mitzubestimmen haben sie nicht! Für die Gebührenordnungen sollen drei Steuerungsklassen gebildet werden. Aber genau wie bisher werden die Höchstgebühren sehr selten in Betracht kommen, da selbst nach Schätzung der Regierung für 70 bis 80 Proz. aller Geburten die Mindestgebühr in Frage kommt. Nun soll allerdings nach § 17 des Gesetzes auch den frei praktizierenden Hebammen ein Anspruch auf einen Zuschuß zustehen, wenn in einem Jahre ihr Einkommen aus ihrer Berufs-

später auf die benachbarten Zähne und zuletzt auf die Gesichtshälfte ausstrahlen. Die Schmerzen lassen nicht früher nach als die Entzündung in Eiterung übergegangen ist und der Eiter abfließen kann. Wurzelhautentzündung entwickelt sich als Folge der Pulpa-Entzündung, also nach einem hohlen Zahn. Sabnisteil ist wieder eine Folge der Wurzelhautentzündung mit Eiterung. Es entsteht eine Doffnung an der äußersten Spitze der Wange über der Wurzel des kranken Zahnes, aus welcher Eiter herausfließt. Weinstein an Zähnen wird am mechanisch entfernt, es gelingt dies nie durch chemische Mittel. Schmerzen aus allgemeinen Ursachen sind entweder kongestive oder traumatischer Art und zeigen sich oft auch an gesunden Zähnen. Die Behandlung mit innerlichen Mitteln, die von Fall zu Fall werden, von größtem Nutzen.

Die Erhaltung eines tadellosen Gebisses ist nicht nur eine Lebensfrage, sondern eine dringende Notwendigkeit. Des Milchgebisses sei hier noch Erwähnung getan. Es besteht aus 20 Zähnen. Von größtem Interesse ist es für die Eltern, die Zeit des Durchbruchs der einzelnen Milchzähne zu erkennen. Der Durchschnitt folgendermaßen: die innern Schneidezähne des Unterbisses brechen im siebenten Lebensmonat durch, die des Oberkiefers später. Die oberen und unteren Backenzähne kommen am Ende des zweiten Lebensjahres. Der Zahnwechsel des Milchgebisses beginnt vom 7. bis 8. Lebensjahr, der Ausfall beginnt in der Reihenfolge wie sie gekommen sind. An ihre Stelle tritt das dauernde Gebiß. Bei manchen Kindern tritt während des Zahnwechsels auf, Keizerscheinungen des Gehirns oder der Luftröhre und zeigen sich Ausschläge. Bei den schlecht ernährten oder mangelhaften (engl. Gliederkrankheit) behafteten Kindern ist die Zeit des Zahnwechsels besonders gefährlich. Man siehe in solchen Fällen den O. St.

Hebammen

Am fünften Provinzialverbandstag der Hebammen Schlesiens in Breslau. Der Kampf der deutschen Hebammen um die Reorganisation des deutschen Hebammenbundes hat auch in Schlesien zu einem Erfolg für unsern Verband geführt. Wir berichteten bereits Nr. 24 der „Sanitätswarte“, daß in der Versammlung vom 2. bis 4. d. M. die Hebammen Breslaus beschlossen hatten, zu unserer Reorganisation beizutreten. In dieser öffentlichen Versammlung, an der von den Vorstandsmitgliedern Thiel, Fiehm, Georgewitz die Erklärung abgegeben, eine Vertretung des Verbandes an der Tagung zuzulassen. In den nächsten Tagen fand im Hotel eine von der V.D.H. einberufene Versammlung statt, an der Frau Degner, Berlin, zugegen war. In gerader Weise wurde gegen unsere Organisation gehetzt. Das läßt erkennen, wie sehr man bestrbt ist, die Schächten weiter am Gängelband zu führen. Sich meldende und für unsern Verband einmündige Hebammenrednerinnen wurden niedergebüllt. Deffentlich dem Tranger stellen wir, daß der Vorstand des Breslauer Hebammenvereins sein Versprechen, uns einzuladen, nicht gehalten hat. Wir laden, der Breslauer Hebammenverein befindet sich in einem sehr unglücklichen Zustand, so haben wir auch hier Beweise. Als der Vorstand der Hebammenlehranstalt, Dr. Baum, hörte, daß wir in der Reorganisation vertreten sein wollten, wurde von ihm beauftragt, die Erklärung abzugeben, in den Räumen der Lehranstalt keine politische Parteien in den Räumen der Lehranstalt zu dulden. Gegen die Behauptung, uns als politische Partei zu betrachten, führen wir Beschwerde beim Landeshauptmann und beim Provinzialpräsidenten. Die sozialdemokratische Fraktion des Provinzialverbandes wieh sich mit dieser Saalabtreibung noch besonders beunruhigen. In der Provinzpresse hatten wir vor der Tagung die Wirkung war, daß das vor den Türen der Anstalt verstreute Material reichenden Absatz fand. Nur Frau Schindler und ihr getreuer Anhang verzichteten, dasselbe anzunehmen. Die Hebammen rechtmäßige Aufforderung über den Stand der Reorganisation zu vernehmen, bewies, daß man die Landtagsabgeordnete Frau Lamm (Sog.) von der Konferenz ausschloß. Diese Ausschließung berechtigte Entrüstung unter dem größten Teil der versammelten Hebammen aus. Leider verstand es unsere Gruppe nicht, dem Vorstand energisch entgegenzutreten. Frau Schindler sprach dem Hebammen-Gesamtwort. So bequem, wie bei den Provinzialtagungen in Schachen und anderen Orten kam man hier nicht zur „Besprechung über Gewerkschaften“ hinweg. Es lag ein Vorwurf auf Anschlag an unseren Verband Reichsaktion „Gesundheitswesen“. Obwohl Frau Schindler das Möglichste tat, den Vorwurf zu hinterreiben, kam sie damit nicht durch. Die Versammlung erzwangen, durch Versammlungsbeschluß festzusetzen, daß es jedem Berufsangehörigen freisteh, den Beitritt zum Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu vollziehen, nur wenn man nicht gegen die eigene Sagung verstoßen. Die Versammlung und deutlich hat sich die schlesische Hebammen-

schaft ausgesprochen. Der Widerhall im Lande wird sich bemerkbar machen. Unsere Organisation hatte für den Nachmittag zu einer Versammlung eingeladen. Frau Abg. Lawatsch gab den Erschienenen Aufklärung in allen Fragen. Das mitgegebene Aufklärungsmaterial wird weiter wirken. Die Stimmung der Anwesenden war zuversichtlich und froh. Es wurde beschlossen, demnächst wieder eine öffentliche Versammlung einzuberufen und die Kreisärzte sowie die Vertreter der Regierungsstellen einzuladen. Hoffen wir, daß die schlesische Hebammenschaft aus dieser Tagung den Nutzen zieht, um in allen Provinzorten rührige Propaganda für die Reichsaktion „Gesundheitswesen“ zu entfalten. Flugblätter, Schriften, Rat und Aufklärung sind im Bureau der Filiale Breslau, Margaretenstraße 17, Zimmer 52, zu haben. P.

Aus unserer Bewegung

Mgeg. Am 18. Juli referierte Kollege Funke, Mainz, über die Tarifverhandlung mit dem Ministerium des Innern sowie über die Verhandlungen beim Schlichtungsausschuß Darmstadt über den Abschluß des Tarifvertrages für die heffischen Heil- und Pflegeanstalten. Der Vorsitzende Kollege Köhler brachte einige interne Anstaltsangelegenheiten zur Sprache, die dahin gingen, daß das Personal in sich einig und kollegial sein muß, denn nur mit einer solidarischen und geschlossenen Arbeiterschaft könne die Organisation erfolgreich wirken. Hierauf bemerkte Kollege Funke, daß der erfolgreiche Abschluß nur möglich war durch das zähe Festhalten an den Grundsätzen unserer Organisation und an dem Vertrauen, welches das Anstaltspersonal noch immer unserem Verbandsangehörigen entgegenbringt. Er bemerkte, daß die Verhältnisse und Arbeitsbedingungen einer Anstalt sich in dem Abschluß eines Tarifvertrages widerspiegeln, während die Tarifverträge selbst ein Bild von der Leistungsfähigkeit unserer Organisation geben. In der Diskussion wurde die Tätigkeit der Organisationsleitung voll anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, recht oft Vorträge belehrenden Inhalts zu hören.

Freiburg i. Br. (Eine merkwürdige Kommentierung des Reichsmanteltarifvertrages.) Nach § 1 des neuen Reichsmanteltarifvertrages für die Gemeinbediensteten ist die zentrale Vereinbarung eines besonderen Manteltarifvertrages für das Fahrpersonal der kommunalen Straßenbahnen sowie für das mit Wohnung und Verpflegung in Krankenanstalten und sonstigen Anstalten tätige Personal vorbehalten. Bis zum Abschluß dieses Manteltarifvertrages gelten für dieses Personal die bisherigen örtlichen bzw. begünstigten Bestimmungen. Im Rat wurde zwischen dem badischen Kultusministerium und der Stadt Freiburg einerseits, dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter und dem Verbands der Gemeindearbeiter und Straßenbahner andererseits ein Tarifvertrag für das hausangestellte weibliche Personal der klinischen Krankenhäuser Freiburgs vereinbart. Der Tarif sollte nach der Zustimmung der badischen Regierung und der städtischen Körperschaften Freiburgs Rechtskraft erhalten. Im badischen Kultusministerium und im Stadtrat Freiburg wurden der vereinbarte Lohn und die vereinbarte Arbeitszeit als zu „günstig“ für das Personal angesehen. Ein Mittel zur Ablehnung glaubt die Stadt Freiburg in der wiederergegebenen Bestimmung des neuen Reichsmanteltarifvertrages gefunden zu haben. Der Stadtrat ist der Auffassung, daß diese Bestimmung den Abschluß eines örtlichen Tarifvertrages verbietet, weil es bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben soll bis zum Abschluß eines Manteltarifvertrages. Für die klinischen Krankenhäuser Freiburgs hat bis jetzt eine tarifvertragliche Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse des weiblichen Personals nicht bestanden. Die Verhältnisse sind einseitig durch die Vermaltungen geregelt. Der Lohn ist seit langer Zeit von den Zeitverhältnissen weit überholt, die Arbeitszeit durchschnittlich 11 bis 13 Stunden täglich. Es haben nunmehr die beiden Arbeitnehmerverbände die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen. Das Verfahren ist noch im Gange. Inzwischen hat der Bezirksleiter des christlichen Verbandes bei der Hauptgeschäftsstelle des Reichsarbeiterverbandes angefragt, wie dort die fragliche Bestimmung des Reichsmanteltarifvertrages ausgelegt wird, wobei auf die Stellungnahme des Freiburger Stadtrates verwiesen wurde. Die Antwort ist interessant genug, um hier wiedergegeben zu werden:

„Mit Rücksicht auf die bevorstehende gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Hausangestellten der Krankenanstalten und in Anbetracht des Umstandes, daß diese Verhältnisse meist bereits eine vorläufige Regelung (wenn auch nicht tariflich) gefunden haben, ist nach Auffassung der Reichsgeschäftsstelle dem Standpunkt des Stadtrates beizutreten, zumal diese Auffassung durch § 1, 2 des Reichsmanteltarifvertrages gestützt wird. Es darf darauf hingewiesen werden, daß diese Auffassung auch an anderen Orten geteilt wird. Ob und inwiefern eine tarifliche Regelung der Löhne in Frage kommt, muß der Entscheidung des Stadtrates in Freiburg bzw. des badischen Bezirksarbeiterverbandes vorbehalten bleiben. Aber auch diese Frage dürfte noch offen bleiben, da Gründe für eine Änderung der derzeitigen Löhne nach allgemeiner Auffassung zurzeit nicht vorliegen.“

Es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, daß eine solche Kommentierung des Reichsmanteltarifvertrages insofern von Bedeutung ist, als sich die im Reichsarbeiterverband vereinigten Gemeinden auf sie stützen. Der Freiburger Stadtrat wird sie natürlich auch vor dem Schlichtungsausschuß mit Nachdruck in den Vorder-

grund rücken. In seiner Gegenschrift an den Schlichtungsausschuss weist er bereits darauf hin, daß er seine Stellungnahme schon mit Rücksicht auf eine hohe Vertragsstrafe, die der Vertragsbruch vorläge, nicht ändern kann. Es muß daher mit aller Entschiedenheit gegen diese Auslegung des Reichsmanteltarifbes. Protest erhoben werden. Der Wille der Vertragspartei war es nicht, daß bis zum Abschluß eines Manteltarifbes. der wohl in den nächsten Wochen noch nicht zu erwarten ist, in Krankenanstalten vorfindliche Verhältnisse unter allen Umständen bestehen bleiben sollen. Die Antwort ist charakteristisch für den Geist und die Objektivität im Bureau der Hauptgeschäftsstelle des Reichsarbeitsgeberverbandes. Dieser Tatsache wird bei künftigen Verhandlungen von unseren Verbandsvertretern die notwendige Beachtung geschenkt werden müssen.

Goddolan. In der Versammlung des Anstaltspersonals am 19. Juli gab Kollege Funke-Maing den Bericht über die Tarifverhandlungen mit dem Ministerium des Innern, sowie über den Verlauf der Verhandlungen beim Schlichtungsausschuss Darmstadt. Er gab in erschöpfenden Ausführungen ein Bild von den Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen zu überwinden waren, sowie den Widerstand, der besonders bei den Gehaltsfragen von den Anstaltsdirektoren und den Regierungsvertretern zum Ausdruck gebracht wurde. Der Lockbissen der heillosen Regierung, das Personal nach zehn Jahren Dienstzeit zu Beamten zu machen, hat seine Zugkraft verloren. Das Personal hat anlässlich der Verhandlungen feststellen können, wo seine Interessen wirksam und mit Nachdruck vertreten werden. Daß auch ohne die hemmende Beamteneigenschaft die wirtschaftliche Besserstellung des Personals möglich ist, dafür bietet der Tarifabschluß den besten Beweis. Nicht rückwärts, sondern vorwärts müssen wir schauen, wenn wir in den kommenden schweren Zeiten für die wertvolle Bevölkerung unseren Mann stellen wollen. In der Diskussion wurde die Tätigkeit der Organisationsleitung voll anerkannt, wenn auch dabei auf die große Klassifizierung der Lohnsätze mit einem gewissen Recht hingewiesen wurde. In seinem Schlusswort ersuchte Kollege Funke, durch fortgesetzte Agitation für den Ausbau unseres Verbandes zu sorgen, damit auch der letzte Angehörige der Anstalt uns zugeführt wird.

• Gerichts-Zeitung •

Eine Anfrage an die bayerische Regierung. Der Pfleger Nikolaus Maier von der Heil- und Pflegeanstalt Gabelsee wurde von der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in eine Ordnungsstrafe von 300 M. genommen. Es wird ihm zur Last gelegt, in der Nacht vom 11. zum 12. Februar 1921 seine Dienstpflicht dadurch verletzt zu haben, daß er den Saal, der seiner Bewachung unterstand, auf einige Minuten verließ, um einen Kranken auf den Abort zu führen, dabei jedoch unterließ, den zweiten Pfleger, welcher ebenfalls zur Dienstleistung in den Saal kommandiert war, zu wecken. Der Geistestrange Fellermeier benutzte die Abwesenheit des Maier und erschlug den schlafenden Pfleger Gruber, in welchem er seinen Lohneind sah, seit dieser ihn einmal mißhandelt hatte. Der Pfleger Maier wurde am 5. April vom Schöffengericht Wasserburg von der Anklage eines Vergehens der fahrlässigen Tötung freigesprochen, trotzdem erging am 9. Juli die genannte Ordnungsstrafe, in der wir eine mit nichts zu rechtfertigende Ungerechtfertigkeit sehen. In dem freisprechenden Urteil des Schöffengerichts wird ausdrücklich anerkannt, daß Maier in keiner Weise die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Als solche besondere Veranlassung (zu der der zweite Pfleger gemeldet werden soll) sei aber nicht anzusehen, wenn der wachende Pfleger den Saal auf einen Augenblick verläßt, um einen Kranken auf den Abort zu führen. Der Angeklagte hat sich an eine Uebung gehalten, die Jahre hindurch von der Anstaltsleitung gebilligt wurde. Erscheine eine solche Uebung als gefährlich und mißbräuchlich, so trage hierfür die Anstaltsleitung die Verantwortung, weil sie die Uebung gebilligt hat. Der Angeklagte war nur aus Hilfsweise und vorübergehend in der Abteilung D I, in der das Unglück geschah, verwendet worden. Seit ungefähr 10 Jahren ist er nicht in dieser Abteilung beschäftigt gewesen. Trotzdem hat er weder von dem Abteilungsleiter, noch von dem Oberpfleger vor der Zuteilung in diese ihm fremde Abteilung irgendwelche Verhaltensmaßregeln und Aufklärungen über einzelne, besonders gefährliche Kranke erhalten. Insbesondere sind ihm über den Kranken Fellermeier keine Aufklärungen gegeben, es ist ihm die besondere Gefährlichkeit die'ses Kranken und sein Feindschaftsverhältnis zu dem Pfleger Gruber nicht bekannt gewesen. Wemohlg Fellermeier der Anstaltsleitung als höchst gefährlich bekannt war, hat man von seiner Isolierung abgesehen. Nach diesen Ausführungen des Urteils ist der Pfleger Maier völlig gerechtfertigt. — Ist die Staatsregierung bereit, dahin zu wirken, daß die gegen den Pfleger Nikolaus Maier ausgesprochene Ordnungsstrafe aufgehoben wird? Was adent die Staatsregierung zu tun, um die wirklich Schuldigen der Anstaltsleitung zur Verantwortung zu ziehen?

• Rundschau •

Versicherungspflicht von Krankenschwestern auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Im „Reichsarbeitsblatt“ wird folgende Entscheidung des Reichsarbeitsministers: Die Krankenschwestern auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind, hängt davon ab, ob ihre Tätigkeit als „ähnlich gehobene Tätigkeit“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzusehen ist. Im allgemeinen wird dies der Fall sein, da die Krankenschwestern mit der eigentlichen Erziehung und Pflege der Kranken nach Anweisung des Arztes betraut sind. Wo es sich dagegen nur um Wärterinnen handelt, die der Hauptfache mit niederen Dienstleistungen nachzugehen, die Voraussetzungen der gehobenen Tätigkeit. Was jedoch die Frage anbelangt, ob für diejenigen Schwestern, die versicherungspflichtig auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind, die aber noch keine Beiträge für die vergangene Zeit ihrer Tätigkeit entrichtet sind, die Beiträge rückwirkend nachzutragen sind, davon auszugehen, daß die Versicherungspflicht auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit dem Augenblick einsetzt, mit dem die versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt. Es bedarf besonderen Aufnahmes in die Versicherung, um die Versicherungspflicht zu begründen. Mit diesem Zeitpunkt beginnt daher die Pflicht zur Beitragsleistung, und falls die Beiträge nicht rückwirkend entrichtet sind, sind sie demgemäß für die zurückliegende Zeit nachzutragen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§ 228 des ABG. und die „Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsrückstände in der Angestelltenversicherung vom 12. Oktober 1919“ Reichs-Gesetzl. S. 897). Dabei ist aber vorausgesetzt, daß in besonderen Umständen die Beitragspflicht vom Gesetz ausgenommen ist. In dieser Richtung ist für Krankenschwestern zunächst die Bekanntmachung über Versicherungspflicht von Angestellten für die Kriegszeit während des Krieges, vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 1097) von wesentlicher Bedeutung. Danach sind versicherungsfrei solche Personen, die vor dem gegenwärtigen Krieges sich nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach Ende des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, hinsichtlich der Beiträge nur für die Dauer des Krieges angenommen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung. Daß diese Bekanntmachung auch Krankenschwestern gilt, die im Kriege Sanitätsdienste ausübten, hebe außer Zweifel (zu vgl. Ders. „Die gesamten Abänderungen der Angestelltenversicherung“ Seite 120 Abs. 3). Um über die Angelegenheiten erlangen Entscheidungen des Oberlandesgerichts vom 8. Oktober 1919 — P. 104/19 — und vom 9. Dezember 1919 — P. 228/20 — Schließlich kommt noch wesentlich in Betracht, die Beitragspflicht etwa auf Grund der „Bekanntmachung, betreffend Angestelltenversicherung während des Krieges, vom 26. November 1918“ (Reichs-Gesetzl. S. 531) entfällt und eine Anrechnung der Beiträge ohne Beitragsleistung für Beitragsmonate stattfinden. Die obige Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung im Streitverfahren nach § 210 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

• Eingegangene Schriften und Bücher •

Die neue Chirurgie. Von Geheimrat Prof. Dr. F. H. Heilmeyer. 1921. Verlag: Carl Siegelmann, Berlin. Preis broschiert 10 M., gebunden 13 M. — Die neue Chirurgie in 15 Kapiteln die interessantesten Probleme der modernen Chirurgie. Verfasser schöpft hier aus seinen reichen Erfahrungen, die er nicht seinem Spezialfach, sondern auch auf seinen Weltreisen sammelt. Besonders interessant sind die Kapitel über die Erfolge der Chirurgie im Kriege und über die Wiederherstellungsbemühungen sogenannten plastischen und kosmetischen Operationen. Großen Wert wird auf die Belehrung bei plötzlich auftretenden chirurgischen Ereignissen und auf die landläufigen Krankheitsfälle gelegt. Die Knappdrucksweise der Sprache wird durch Vermehrung oder Verdrängung von Fachausdrücken (Fremdwörter) erreicht, so daß ein letztes Verdrängen von Abhandlungen erreicht wird.

Ueber Wirtensverfassung. Von San.-Rat Dr. C. Hirsch. Raubheim fünfte Auflage. 1921. Verlag: „Vergleichen Rundschau“ G. Meißner, München. Preis: 5 M.

• Filiale Berlin. Angestellte der Privat-Badeanstalt •

Am Donnerstag, den 18. August, abends 7 Uhr, findet im Goldenen Löwen, Jüdenstraße 55, eine große Versammlung statt. Tagesordnung: 1. Stellungnahme zur Erhebung der ersten und zweiten Mindestgebühren, 2. Einführung von Commercials, 3. freie und öffentliche Erscheinung aller Mitglieder ist Pflicht.